

# RS Vwgh 2007/12/19 2006/08/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2007

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ABGB §186;

BSVG §78 Abs2 Z6;

## Rechtssatz

Ein Pflegeverhältnis kann vertraglich, auch konkludent, begründet werden. Ein Pflegeverhältnis setzt jedenfalls die Überlassung eines Kindes nicht nur für vorübergehende Dauer oder nur für einen Teil des Tages voraus (vgl. Pichler in Rummel2, Rz 2f zu § 186 ABGB). Vor diesem rechtlichen Hintergrund reicht es zur Annahme eines Pflegschaftsverhältnisses nicht aus, wenn man sich um ein Kind - sei es auch wie um das eigene - "kümmert", solange nicht feststeht, dass es im relevanten Zeitraum mit dem Ehepaar, das es im vorliegenden Fall betreut hat, im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006080038.X01

## Im RIS seit

07.02.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)